



A-Post
Gemeinderat
Städtchen 10
8730 Uznach

14. Dezember 2023

Geschäft Nr. 23-4146

Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung**
 - **Teilzonenplan Städtchen**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die rechtskräftige Schutzverordnung besteht seit 1999. Sie deckt die Bereiche Kultur- und Ortsbildschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz ab. Zwischenzeitlich wurde das Kulturschutz-Inventar überarbeitet, im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist ein neues Inventar erstellt worden. Diese bilden die Grundlage der neuen Schutzverordnung. Mit dem Teilzonenplan Städtchen wird die Abstimmung zwischen der Rahmnutzungsplanung und der neuen Schutzverordnung für den historischen Altstadtbereich sichergestellt.

Ein Mitwirkungsverfahren hat stattgefunden. Der Gemeinderat hat die angeführten Planerlasse am 23. Januar 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Februar bis 20. März 2019. Es sind drei Einsprachen zur Schutzverordnung eingegangen. Der Gemeinderat hat am 14. August 2019 in einer ersten Lesung über die Einsprachen entschieden. Die nachfolgenden Änderungen zum Naturschutzgebiet Zwischenbäch (N58) und die Schutzeinstufung Spinnerei Uznaberg (K54) wurden am 23. März 2022 erlassen und vom



7. Juni 2022 bis 6. Juli 2022 aufgelegt. Es sind keine weiteren Einsprachen eingegangen. Auch wurde das fakultative Referendum zum Teilzonenplan Städtchen während der Frist vom 12. September 2022 bis 11. Oktober 2022 nicht ergriffen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen der kantonalen Fachstellen aus der Vorprüfung sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch Folgendes:

2.1 Kulturobjekt K05 (Städtchen 18)

Die Einstufung des Einzelobjekts wurde seinerzeit zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse und der gereiften Praxis genügen die Funktion als «Pfrundhaus» und das Portal nicht mehr für eine kantonale Einstufung. Die Einstufung wird in «lokal» geändert.

2.2 Spinnerei Uznaberg / Restaurant Bahnhof

In der Schutzverordnung werden folgende Objekte, deren Schutzwürdigkeit und kantonale Bedeutung aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege klar erwiesen sind, nicht aufgenommen:

- Spinnerei Uznaberg, Zürcherstrasse 45-49
- Restaurant Bahnhof, Bahnhofstrasse 1

Bei beiden Objekten führen Interessenabwägungen der Gemeinde dazu, dass auf die Unterschutzstellung verzichtet wird. Sollte die hierfür ausschlaggebende Ausgangslage ändern, ist dannzumal eine Unterschutzstellung wieder zu erwägen.

2.3 Bewilligungspflicht Solaranlagen

Die in Art. 9^{bis} des Baureglements geregelte Ausweitung der Bewilligungspflicht in der «Kernzone A» gilt auch für Solaranlagen im Sinne von Art. 18a Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG). Da die «Kernzone A» mehrheitlich die «Ortsbildschutzzzone OSA» zur historischen Altstadt abdeckt, kann der notwendigen Einfügung von Solaranlagen im sensiblen Ortsbild Rechnung getragen werden.

Der Verweis in Art. 18 des Schutzverordnungstexts auf Art. 32 RPV (Bestimmungen zur Erschliessung von Bauzonen) ist falsch. Der Verweis bezieht sich auf Art. 32a RPV (Bestimmungen zu Solaranlagen). Der Bezug ist offensichtlich aufgrund der Bestimmungen im Schutzverordnungstext. Der Verweis wird entsprechend redaktionell angepasst.



2.4 Hecken/Feldgehölze N16 und N17

Die in der Schutzverordnung als Hecke festgelegten Bestockungen N16 und N17 liegen teilweise im Perimeter des Linthwerk-Perimeters. Die Gehölzpflege innerhalb des Linthwerk-Perimeters wird durch den Pflegeplan geregelt. In der Schutzverordnung sind deshalb die entsprechenden Objekte nicht mehr einzeln aufzuführen, der Schutz der Bestockung ist über den Pflegeplan gegeben. Das Objekt N17 wird vollständig aus der Schutzverordnung gestrichen. Das Objekt N16 wird innerhalb des Perimeters «Naturschutzgebiet mit Pflegeplan Linthwerk» aus der Schutzverordnung gestrichen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

2.5 Hecke/Feldgehölz N19

Die in der Schutzverordnung als Hecke festgelegte Bestockung wurde südlich des Unterwerkweges mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung 2017 zu Wald. Zudem ist die Bestockung eine geschützte Waldgesellschaft nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451; abgekürzt NHG). Der Schutz der Bestockung ist entsprechend über die Waldgesetzgebung in Ergänzung mit dem NHG gegeben. Der Eintrag in der Schutzverordnung erhöht den Schutz nicht, Er kann im Gegenteil zu einer Fehlerinterpretation führen (Infragestellung Wald). Der Teil des Objekts N19, welcher sich südlich des Unterwerkweges befindet und heute als Wald ausgeschieden ist (Koordinaten 2'716'590 / 1'231'210), wird aus der Schutzverordnung gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2.6 Hecke N22

Die Hecke ist in der Schutzverordnung ungenau bezeichnet. Die Lageabweichungen sind wesentlich, im Plan zur Schutzverordnung aufgrund des gewählten Masstabes jedoch unbedeutend. Im Inventar sind die betroffenen Parzellen und die Koordinaten korrekt dargestellt. Die Lage des Objekts wird entsprechend der Abb. 1 in der beiliegenden «Zusammenstellung der Lagekorrekturen von Schutzobjekten» korrigiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2.7 Naturschutzgebiet Feuchtstandort N25 (mit Pufferzone und Hecke)

Das Naturschutzobjekt N25 umfasst u.a. eine Hecke. In der Liste (Anhang zum Schutzverordnungstext) ist diese Hecke korrekt bezeichnet. Im Plan ist sie fälschlicherweise als Baumreihe bezeichnet. Die Schutzbestimmungen sind dieselben. Die Bezeichnung im Plan zur Schutzverordnung wird korrigiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

2.8 Einzelbäume N27

Der westliche Einzelbaum ist in der Schutzverordnung ungenau bezeichnet. Die Lageabweichung ist wesentlich. Die Betroffenheit der Grundeigentümer ändert sich durch diese Verschiebung jedoch nicht. Die Lage des Objekts wird entsprechend der Abb. 2 in der beiliegenden «Zusammenstellung der Lagekorrekturen von Schutzobjekten» korrigiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.



2.9 Naturschutzgebiet Feuchtstandort (mit Pufferzone) N58

Nach der ersten Planaufgabe wurde das Gebiet aufgrund einer Einsprache von Pro Natura angepasst und nochmals aufgelegt. Im Zuge des neuen GAÖL-Vertrags ist ein Aufwertungskonzept für die östliche Pufferzone vorgesehen. Das Konzept wird durch ein ausgewiesenes Fachbüro erarbeitet und durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begleitet. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann dieser Lösung zustimmen.

2.10 Hecke N77

Die Hecke bildet die Grenze zwischen dem Burgerriet und dem nordwestlich angrenzenden Baugebiet. Sie wurde bei allen Bauvorhaben im Randbereich zum Burgerriet als Abschluss der Baugrundstücke gefordert. Die Hecke wurde jedoch mehrheitlich nicht auf dem Baugrundstück gepflanzt, sondern in Absprache mit der Burgerkorporation Uznach ausserhalb dieser. Die Hecke ist der angeführten Schutzverordnung entsprechend ungenau bezeichnet. Zudem ist sie noch nicht vollständig erstellt.

Der Schutz des Burgerriet wird über die separate Schutzverordnung Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet vom 3. Dezember 1998 (inkl. Nachträgen) bestimmt. Diese Schutzverordnung wird zurzeit überarbeitet. Da die Hecke funktional mit dem Burgerriet zusammenhängt, ist sie mit der laufenden Überarbeitung in die neue Schutzverordnung zum Burgerriet aufzunehmen. Die Hecke wird deshalb aus der angeführten Schutzverordnung gestrichen. Der Gemeinderat sowie Burgerkorporation Uznach stimmen diesem Vorgehen zu.

2.11 Naturschutzgebiet mit Pflegeplan Linthwerk NP

In diesem gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Schutz-Kategorien: Wegegebot und Hundeanleinpflcht, kein Wegegebot und keine Hundeanleinpflcht. Diese ergeben sich aus den «Pflege- und Unterhaltsplänen, Naturschutzgebiete und Lebensraum Linthwerk» (Oeplan GmbH vom 31.12.2020). In der Schutzverordnung werden die beiden Schutz-Kategorien nicht räumlich ausgeschieden, sondern es wird indirekt auf sie verwiesen (ausgeschilderte Hinweise und Verhaltensregeln). Das Amt für Natur und Fischerei (ANJF) kann dieser Regelung zustimmen. Es weist darauf hin, dass aufgrund des gemeindeübergreifenden Schutzgebiets der Linthwerke eine Abstimmung mit den entsprechenden Nachbargemeinden betreffend einer einheitlichen Signalisation nötig ist.

Im Plan der Schutzverordnung wird auf den Pflegeplan hingewiesen. Um den Bezug zum Pflegeplan zu verstärken, wird im Schutzverordnungstext zu Art. 10 Abs. 3 die folgende Fussnote redaktionell ergänzt: *siehe auch «Pflege- und Unterhaltspläne, Naturschutzgebiete und Lebensraum Linthwerk, Oeplan GmbH vom 31. Dezember 2020».*

2.12 Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit

Aus den vorgehenden Erwägungen ergeben sich Auflagen und redaktionelle Änderungen. Das rechtliche Gehör wurde gewährt. Die Interessenabwägung ist im Sinne der Erwägungen nachvollziehbar. Die vorliegenden Erlasse sind unter Berücksichtigung der Auflagen rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie beauftragt die Nachführungsstelle, die Änderungen im Datensatz aufgrund der vorliegenden Genehmigung und aufgrund allfälliger Rechtsmittelentscheide vorzunehmen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Teilzonenplan Städtchen wird genehmigt.
2. Die angeführte Schutzverordnung wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Das Kulturobjekts K05 wird als «lokal» eingestuft.
 - b) Die Hecke N77 wird aus der Schutzverordnung gestrichen. Sie ist mit der laufenden Überarbeitung in der Schutzverordnung zum Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet aufzunehmen.
3. Die rechtskräftige Schutzverordnung, genehmigt am 15. Juli 1999, wird aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Zusammenstellung der Lagekorrekturen von Schutzobjekten, vom 12. Dezember 2023
- genehmigte Erlasse (Teilzonenplan: 1x; Schutzverordnung: 1xvollständg; zusätzlich: 1x Inventar Kulturgüterschutz, 1x Inventar Natur- und Landschaftsschutz, 4x Plan zur Schutzverordnung)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular zur Eröffnung des Gesamtentscheids (gelb)
- Formular zur Invollzugsetzung (gelb)
- Datenstick (Genehmigungsunterlagen/Nachweise)

Kopie

- Rechtsabteilung
(einschliesslich Erlasse: Teilzonenplan und Schutzverordnung)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
(einschliesslich Erlasse: Teilzonenplan und Schutzverordnung)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege (einschliesslich Erlass: Schutzverordnung)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass: Schutzverordnung)
- Kantonsforstamt

Zusammenstellung der Lagekorrekturen von Schutzobjekten

Beilage zur Genehmigungsverfügung vom 14. Dezember 2023
zur Schutzverordnung Uznach

12. Dezember 2023

Hecke N22

Es ergeben sich folgende Lagekorrekturen:



Abb. 1: Korrektur N22 (rot); Entwurf Schutzverordnung; geoportal.ch (29.08.2023)

Einzelbäume N27

Es ergeben sich folgende Lagekorrekturen:



Abb. 2: Korrektur N27 (rot); Entwurf Schutzverordnung; geoportal.ch (29.08.2023)